

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018
vom 31.10.2018**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30. 10. 2018 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb der Umgrenzung „Schillerstraße - Kaiserstraße - Mittelstraße - Dieker Straße“ dürfen am Sonntag, dem 16. 12. 2018, anlässlich des Haaner Weihnachtsmarktes zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 31.10.2018 im Amtsblatt der Stadt Haan am 31.10.2018; in Kraft ab 01.01.2018